

Amtsblatt der Europäischen Union

C 182



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

20. Mai 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 182/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8009 — CPPIB/GIP/Pacific National Business of Asciano) ⁽¹⁾	1
2016/C 182/02	Einleitung des Verfahrens (Fall M.7801 — Wabtec/Faiveley Transport) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 182/03	Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem — durch den Beschluss (GASP) 2016/785 des Rates geänderten — Beschluss 2013/183/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen	2
2016/C 182/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Europäische Kommission

2016/C 182/05	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 182/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Europäische Verteidigungsagentur (EDA) — Verlängerung der Frist für die Einreichung von Vorschlägen	5
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 182/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8029 — KNB/Mitsui/DVHP/DaVita) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2016/C 182/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8047 — Inter IKEA Holding/Parts of INGKA Holding) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 182/09	Mitteilung an CHOE Kyong song, CHOE Yong ho, HONG Sung Mu, JO Chun Ryong, JO Kyongchol, KIM Chun sam, KIM Chun sop, KIM Jong gak, KIM Rak Kyom, KIM Won hong, PAK Jong chon, RI Jong su, SON Chol ju, YUN Jong rin, PAK Yong sik, HONG Yong Chil, CHU Kyu Chang und PAEK Se bong und die Strategic Rocket Forces der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK)	8
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.8009 — CPIB/GIP/Pacific National Business of Asciano)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 182/01)

Am 13. Mai 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8009 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Einleitung des Verfahrens
(Fall M.7801 — Wabtec/Faiveley Transport)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 182/02)

Die Kommission hat am 12. Mai 2016 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾.

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7801 — Wabtec/Faiveley Transport per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem —
durch den Beschluss (GASP) 2016/785 des Rates geänderten — Beschluss 2013/183/GASP des
Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen**

(2016/C 182/03)

Den Personen und der Einrichtung, die in Anhang II des Beschlusses 2013/183/GASP des Rates ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea, geändert durch den Beschluss (GASP) 2016/785 ⁽²⁾ des Rates, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die im genannten Anhang aufgeführten Personen und die dort aufgeführte Einrichtung in die Liste der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der Personen und der Einrichtung in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in dem genannten Anhang aufgeführt.

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ⁽³⁾) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung können beim Rat (siehe nachstehende Anschrift) unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

GD C 1C

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und die betroffene Einrichtung werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen

(2016/C 182/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates ⁽²⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽³⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Mai 2016

(2016/C 182/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1197	CAD	Kanadischer Dollar		1,4679
JPY	Japanischer Yen		123,17	HKD	Hongkong-Dollar		8,6967
DKK	Dänische Krone		7,4366	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6614
GBP	Pfund Sterling		0,76585	SGD	Singapur-Dollar		1,5450
SEK	Schwedische Krone		9,3709	KRW	Südkoreanischer Won		1 333,50
CHF	Schweizer Franken		1,1089	ZAR	Südafrikanischer Rand		17,7453
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,3318
NOK	Norwegische Krone		9,3593	HRK	Kroatische Kuna		7,4890
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		15 245,16
CZK	Tschechische Krone		27,023	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5808
HUF	Ungarischer Forint		316,62	PHP	Philippinischer Peso		52,447
PLN	Polnischer Zloty		4,3928	RUB	Russischer Rubel		74,5356
RON	Rumänischer Leu		4,5043	THB	Thailändischer Baht		39,973
TRY	Türkische Lira		3,3527	BRL	Brasilianischer Real		4,0146
AUD	Australischer Dollar		1,5563	MXN	Mexikanischer Peso		20,6779
				INR	Indische Rupie		75,5418

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Europäische Verteidigungsagentur (EDA) —
Verlängerung der Frist für die Einreichung von Vorschlägen***(Amtsblatt der Europäischen Union C 108 vom 23. März 2016)**(2016/C 182/06)*

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen wurde bis zum **23. Juni 2016, 17.00 Uhr Brüsseler Zeit**, verlängert.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8029 — KNB/Mitsui/DVHP/DaVita)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 182/07)

1. Am 10. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Khazanah Nasional Berhad („Khazanah“, Malaysia), Mitsui & Co., Ltd („Mitsui“, Japan) und DaVita Healthcare Partners Inc. („DVHP“, USA), über seine 100 %ige Tochtergesellschaft DV Care Netherlands BV („DVBV“), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen DaVita Care Pte. Ltd. („DaVita“, Singapur).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Khazanah mit Sitz in Kuala Lumpur (Malaysia) ist der strategische Investitionsfonds der Regierung Malaysias.
 - Mitsui ist ein japanisches Handelsunternehmen, das weltweit im Rohstoffhandel und in anderen Geschäftsbereichen tätig ist.
 - DVHP mit Sitz in den Vereinigten Staaten und Börsennotierung an der NYSE bietet eine Reihe von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich an.
 - DaVita Care Pte. Ltd. betreibt lokale Dialysezentren und bietet Beratungsleistungen im Bereich der Krankenhausverwaltung im Zusammenhang mit Nierenbehandlung/Dialyse in den folgenden fünf asiatischen Ländern an: Singapur, Malaysia, Indien, China und Taiwan.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8029 — KNB/Mitsui/DVHP/DaVita per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8047 — Inter IKEA Holding/Parts of INGKA Holding)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 182/08)

1. Am 11. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen UIKEA Holding BV („Inter IKEA“, Niederlande) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über Teile des Unternehmens INGKA Holding BV („INGKA Holding“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Inter IKEA: Inhaber der Rechte am IKEA-Geschäftsmodell, der weltweit die Franchise-Lizenzen für IKEA-Geschäfte vertreibt. Bestandteil des IKEA-Geschäftsmodells sind die Produktpalette und das Design, das Distributionszentren-System und die Marke „IKEA“.
 - die Teile der INGKA Holding, die von Inter IKEA übernommen werden sollen: i) Gestaltung und Weiterentwicklung der Produktpalette von IKEA und zugehörige Tätigkeiten, ii) Einkauf und Betreuung der Lieferkette für die IKEA-Produktpalette und zugehörige Tätigkeiten, iii) Herstellung der IKEA-Produktpalette und Spanplatten-Produktion.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8047 — Inter IKEA Holding/Parts of INGKA Holding per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung an CHOE Kyong song, CHOE Yong ho, HONG Sung Mu, JO Chun Ryong, JO Kyongchol, KIM Chun sam, KIM Chun sop, KIM Jong gak, KIM Rak Kyom, KIM Won hong, PAK Jong chon, RI Jong su, SON Chol ju, YUN Jong rin, PAK Yong sik, HONG Yong Chil, CHU Kyu Chang und PAEK Se bong und die Strategic Rocket Forces der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK)

(2016/C 182/09)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/780 vom 19. Mai 2016 ⁽¹⁾, wurden CHOE Kyong song, CHOE Yong ho, HONG Sung Mu, JO Chun Ryong, JO Kyongchol, KIM Chun sam, KIM Chun sop, KIM Jong gak, KIM Rak Kyom, KIM Won hong, PAK Jong chon, RI Jong su, SON Chol ju, YUN Jong rin, PAK Yong sik, HONG Yong Chil und die Strategic Rocket Forces der DVRK in die Liste nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Personen oder Einrichtungen, die für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper und andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich sind, Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und Einrichtungen, die sich in ihrem Besitz befinden oder unter ihrer Kontrolle stehen, aufgenommen. Ferner wurden die Begründungen für die Beibehaltung von CHU Kyu Chang und PAEK Se bong auf der Liste nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates auf den neuesten Stand gebracht.

1. Mit dem Beschluss 2013/183/GASP des Rates vom 22. April 2013 ⁽³⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der in der Liste in Anhang II zum Beschluss 2013/183/GASP aufgeführten Personen und Einrichtungen aufgefordert. Die Mitgliedstaaten werden mit dem Beschluss ferner aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einreise in oder die Durchreise durch ihre Hoheitsgebiete eben dieser Personen zu verhindern.

In der vom Rat der EU aufgestellten Liste sind Personen und Einrichtungen erfasst, die für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich sind, Personen und Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, sowie Einrichtungen, die sich in ihrem Besitz befinden oder unter ihrer Kontrolle stehen.

2. Am 19. Mai 2016 hat der Rat beschlossen, die Personen CHOE Kyong song, CHOE Yong ho, HONG Sung Mu, JO Chun Ryong, JO Kyongchol, KIM Chun sam, KIM Chun sop, KIM Jong gak, KIM Rak Kyom, KIM Won hong, PAK Jong chon, RI Jong su, SON Chol ju, YUN Jong rin, PAK Yong sik, HONG Yong Chil und die Einrichtung Strategic Rocket Forces in die Liste aufzunehmen. Der Rat hat ferner beschlossen, die Begründungen für die Beibehaltung von CHU Kyu Chang und PAEK Se bong auf den neuesten Stand zu bringen.

3. Um die neuen Einträge und die geänderten Begründungen zu zwei bestehenden Einträgen umzusetzen, hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/780 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 angenommen.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können ihre Bemerkungen zur Entscheidung über die Beibehaltung der Einträge der vorgenannten Personen in der Liste unter Vorlage entsprechender Nachweise unter der folgenden Anschrift an die Europäische Kommission richten:

Europäische Kommission
„Restriktive Maßnahmen“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

4. Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Durchführungsverordnung (EU) 2016/780 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 55.

⁽²⁾ ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 52.

5. Schließlich werden die in die Liste aufgenommenen Einrichtungen und Personen darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 7 der Verordnung erteilt wird.

